

Beschluss vom 29. August 2022

Parl.-Nr. 2022.30

Erlass der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 29. August 2022 mit 51:0 Stimmen beschlossen:

1. Es wird eine neue Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur gemäss Beilage erlassen.
2. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 (SRS 1.1-5) wird gemäss Beilage geändert.
3. Das Personalstatut vom 12. April 1999 (SRS 1.4.5-1) wird gemäss Beilage geändert.
4. Die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom 16. April 2012 (SRS 1.4.5-8) wird gemäss Beilage geändert.
5. Die Verordnung über die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (SRS 3.2-1) wird gemäss Beilage geändert.
6. Die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 20. Januar 2014 (SRS 3.2-1) wird gemäss Beilage geändert.
7. Die Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte vom 29. Oktober 2007 (SRS 4.6-1) wird gemäss Beilage geändert.
8. Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur (Ziff. 1) sowie der übrigen Anpassungen (Ziff. 2 – 7) wird mit 51:0 Stimmen als dringlich im Sinne von Art. 37 KV erklärt und erfolgt per sofort.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Departement Schule und Sport, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur

vom 29. August 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **4.1-1**

Geändert: 1.1-5 | 1.4.5-1 | 1.4.5-8 | 3.2-1 | 4.3-1 | 4.6-1

Aufgehoben: 4.1-1

Das Stadtparlament

beschliesst:

I.

Es wird eine neue Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur (SRS 4.1-1) erlassen:

1 Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie die Ausgestaltung kommunaler Angebote.

Art. 2 Einheit der Volksschule

¹ Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.

2 Schulpflege

Art. 3 Organisation

¹ Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt, wobei diese oder dieser Rücksprache mit den Mitgliedern der Schulpflege nimmt.

² In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.

3 Angebote

Art. 4 Ergänzende Angebote der Volksschule

¹ Die Schulpflege regelt die ergänzenden Angebote der Volksschule.

Art. 5 Schulsozialarbeit

¹ Den Schulen der Stadt Winterthur wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

² Pro 690 Schülerinnen und Schüler ist eine Vollzeitstelle Schulsozialarbeit einzusetzen.

³ Die Festlegung der Anzahl Stellen aufgrund des Stellenschlüssels gemäss Abs. 2 erfolgt mindestens alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen.

Art. 6 Schulische Integration

¹ Die Schulpflege kann zur Stärkung der Integration der Regelschulen neue Angebote im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel einführen und die Ausgestaltung der Angebote regeln.

Art. 7 Freiwilliger Schulsport

¹ Die Schulpflege regelt als Ergänzung und Vertiefung zum obligatorischen Schulsport den freiwilligen Schulsport. Dieser leitet die Schülerinnen und Schüler zu einer aktiven Freizeitgestaltung an und bietet Einblick in verschiedene Sportarten, wobei möglichen Stereotypisierungen entgegen zu wirken ist.

² Die Schulpflege integriert den freiwilligen Schulsport nach Möglichkeit in die schulergänzenden Tagesstrukturen.

Art. 8 Kunst- und Sportschulen

¹ Die Schulpflege regelt die Übernahme des Schulgeldes für sportlich und künstlerisch besonders begabte Schülerinnen und Schülern, insbesondere die Voraussetzungen und Bedingungen des Schulbesuchs sowie die Qualitätsvoraussetzungen der Kunst- und Sportschulen.

Art. 9 Prüfungsvorbereitungskurse

¹ Die Schulen der Stadt Winterthur bieten Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen an.

² Die Schulpflege regelt das Nähere, insbesondere legt sie für die ganze Stadt ein einheitliches Angebot fest.

4 Weitere Bestimmungen

Art. 10 Fachteam

¹ Die Schulen können für die Förderung der Schulischen Integration ein Fachteam einsetzen, welches aus dem Kernfachteam und dem erweiterten Fachteam besteht.

² Ein Kernfachteam besteht aus der Schulleitung, den für die Schule zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie einer schulischen Heilpädagogin oder einem schulischen Heilpädagogen pro in der Schule veriteter Schulstufe. Das erweiterte Fachteam setzt sich aus dem Kernfachteam sowie den im Einzelfall involvierten Fachpersonen zusammen.

³ Das Kernfachteam berät und unterstützt die Schulleitung bei der Schulischen Integration von allen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelklassen; das erweiterte Fachteam bietet Beratung und Unterstützung bei der Integration von einzelnen Kindern.

Art. 11 Bearbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten

¹ Mitglieder des Kernfachteams und des erweiterten Fachteams sind berechtigt, im Rahmen der Beratung in Einzelfällen in die Schülerdossiers betroffener Kinder Einsicht zu nehmen und Personendaten, inkl. besondere Personendaten, zu bearbeiten.

² Im Rahmen von Pandemien oder Epidemien ist die zuständige Schulleitung bzw. Klassenlehrperson zur Bearbeitung von Personendaten und besonderen Personendaten der Schülerinnen und Schüler berechtigt, soweit es der Eindämmung der Pandemie oder Epidemie dient.

5 Zusammenarbeit

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Volksschule ist Teil der Stadt Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienstleistungen für das Schulwesen erbringt.

² Das für die Schule zuständige Departement ist zuständig für die Unterstützung der Schulpflege.

Art. 13 Dienstleistungen

¹ Die Schulpflege definiert die Dienstleistungen für das Schulwesen, die sie beim für die Schule zuständigen Departement bezieht. Die Schulpflege sorgt bei besonderen Ansprüchen für deren Finanzierung.

² Die Schulpflege verfügt für die Schreiberfunktion, die Kanzlei, die Leitung Bildung sowie die Unterstützung der Schulleitungen über ein eigenes Stellenkontingent im Rahmen des städtischen Stellenplans.

³ Der Stadtrat regelt die Weisungsbefugnisse der Schulleitungen gegenüber Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in schulorganisatorischen Fragen und deren Beizug im Bedarfsfall.

Art. 14 Leitung Bildung

¹ Die Leitung Bildung bestimmt ihre Vertretung in der Schulpflege.

6 Kommunale Konferenzen und Konvente

Art. 15 Schulleitungskonferenz

¹ Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen- und Schulleiter bilden die gesamtstädtische Schulleitungskonferenz.

² Die Schulleitungskonferenz wählt die Vertretungen der Schulleitungen in der Schulpflege.

³ Die Schulleitungskonferenz ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

Art. 16 Volksschulkonvent

¹ Alle an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden zusammen mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Konvent der Volksschule.

² Der Volksschulkonvent wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in der Schulpflege.

³ Der Volksschulkonvent ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die vorliegende Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur ersetzt die Geschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 3. Mai 2010.

II.

1.

Der Erlass SRS 1.1-5 (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Schulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.

⁵ Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Schulpflege gemäss § 21 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Mitglieder der Kommissionen der besonderen Bildungsinstitutionen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.

² Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.

³ *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass SRS 1.4.5-1 (Personalstatut (PST) vom 12. April 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule gelten die Bestimmungen des Kantons, im Übrigen gilt dieses Statut.

Art. 13 Abs. 1

¹ Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen:

- b. (geändert) das Departement Schule und Sport für das Personal der besonderen Bildungseinrichtungen; es kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren,
- c. (geändert) die Schulpflege für die in der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen; sie kann diese Zuständigkeit im Rahmen der Bestimmungen des Volksschulgesetzes an nachgeordnete Stellen oder an Angestellte der Stadtverwaltung delegieren; die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport,

Art. 50 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Lohnordnung und Einreihung; Schule (Überschrift geändert)

¹ Das Stadtparlament erlässt die Lohnordnung der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der Schulpflege und des Stadtrates.

² Die Einreihungen der Verwaltungsstellen, die der Schulpflege unterstellt sind, regelt der Stadtrat auf Antrag der Schulpflege.

Art. 50a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stadtammänner und Stadtamtsfrauen sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Stadtrat in die entsprechende Lohnklasse gemäss Einreichungsplan eingereiht. Der Lohn entspricht dem Maximum der jeweiligen Lohnklasse.

Art. 69 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Stadtrat regelt die Pflichtstunden, die Altersentlastung sowie die Entschädigung und Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Schulwesen und in den besonderen Bildungsinstitutionen. Im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege entscheidet der Stadtrat auf deren Antrag.

3.

Der Erlass SRS 1.4.5-8 (Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom 16. April 2012) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Stadtrat regelt auf Antrag der Schulpflege oder der entsprechenden Kommission die Beteiligung an Kosten für die individuelle Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen.

² Weiterbildungsurlaube von Lehrpersonen der städtischen Schulen werden vom Departement Schule und Sport auf Antrag der Schulleitung, solche von städtischen Lehrpersonen der Volksschule von der Schulpflege gemäss den entsprechenden kantonalen Vorgaben bewilligt. In den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen können städtische Lehrpersonen zur Absolvierung eines Weiterbildungsurlaubs verpflichtet werden.

4.

Der Erlass SRS 3.2-1 (Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV) vom 26. August 2019) (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialhilfebehörde, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten, die Stadtrichterinnen und Stadtrichter, die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle, die Ombudsperson sowie die oder der Datenschutzbeauftragte haben ihre Interessenbindungen offenzulegen.

5.

Der Erlass SRS 4.3-1 (Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 20. Januar 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulpflege stellt die Umsetzung der Leistungen der Schulzahnpflege in der Volksschule sicher.

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Schulpflege legt den Umfang der Leistungserbringung für Prophylaxemassnahmen fest.

6.

Der Erlass SRS 4.6-1 (Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte (Benützungsverordnung) vom 29. Oktober 2007) (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die schulische Nutzung wird von der Schulpflege – bei Bedarf in Absprache mit dem Departement Schule und Sport – geregelt.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Diese prüft die Gesuche und stellt Bewilligungen sowie allfällige Ablehnungen aus. Sie ist verantwortlich für die Information und Absprache mit der Schulpflege und die Information der Anlagenbetreuenden sowie der Anwohnerschaft soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Einbezug der Schulbehörde (Überschrift geändert)

¹ Die Schulpflege ist vor einer Änderung dieser Verordnung und vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anzuhören.

III.

Der Erlass SRS 4.1-1 (Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 3. Mai 2010) wird aufgehoben.

IV.

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur (I.) sowie der übrigen Verordnungsanpassungen (II.) wird mit 51:0 Stimmen als dringlich im Sinne von Art. 37 KV erklärt und erfolgt per sofort.

Winterthur, 29. August 2022

Der Parlamentsschreiber

M. Bernhard

Parl-Nr. 2022.30